

99050109001000, 99050109001000

Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305312135/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050109001000, 99050109001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Honorar-Finanzanlagenberater, Geschlossenes Investmentvermögen, Finanzanlagenvermittlung, GewO, Finanzvertrieb, geschlossene Fonds, Erlaubnispflichtige Gewerbe, Honoraranlageberatung, Finanzanlagen, Gewerbe, Finanzanlagenvermittlererlaubnis, Vermittler von Finanzanlagen, Anlageberatung, Beratung, Zulassung Gewerbe, Genossenschaftsanteile, Anlageberater,

Modul	Sachverhalt
	Gewerbeordnung, Honorar-Anlageberatung, Offenes Investmentvermögen, Kreditwesen, Fonds, Finanzanlagenvermittlungsverordnung, FinVermV, Investment, Geschlossene Fonds, Honorar, Produktkategorien, Honorar-Anlageberater, Partiarische Darlehen, Erlaubnispflicht, Vermögensanlage, Nachrangdarlehen, Honoraranlageberater, Finanzanlagenberatung, Finanzanlagenberater
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11a.html https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/
Teaser	Wenn Sie gewerbsmäßig als selbständiger Honorar-Finanzanlagenberater tätig werden möchten, benötigen Sie dafür eine Erlaubnis.
Volltext	Als Honorar-Finanzanlagenberater beraten Sie zu Finanzprodukten, wofür Sie ein Honorar vom Kunden erhalten. Sie sind unabhängig vom Produkthanbieter und dürfen daher keine Provisionen oder

Modul

Sachverhalt

sonstigen Vorteile vom Anbieter der Finanzprodukte bekommen.

Arbeiten Sie hingegen provisionsbasiert, müssen Sie stattdessen eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler beantragen.

Als Honorar-Finanzanlagenberater sind Sie durch eine sogenannte Bereichsausnahme des Kreditwesengesetzes bzw. des Wertpapierinstitutsgesetzes auf bestimmte Finanzprodukte

beschränkt. Die Erlaubnis umfasst (wahlweise) drei Produktkategorien:

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen
 - offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.
 - Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.
 - Vermögensanlagen

Die Erlaubnis kann einer natürlichen oder einer juristischen Person erteilt werden. Personen(handels)gesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Offene

Handelsgesellschaft (OHG) oder die Kommanditgesellschaft (KG) können die Erlaubnis nicht erhalten. Hier muss jeder geschäftsführende Gesellschafter eine eigene Erlaubnis beantragen.

Zusätzlich zur Einholung der Erlaubnis müssen Sie sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit auch in das Vermittlerregister eintragen lassen.

Modul

Sachverhalt

Ihre Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, sofern dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist.

Sie können nicht zugleich als Finanzanlagenvermittler tätig sein.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweise über persönliche Zuverlässigkeit, (z. B. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts)
 - Nachweise über geordnete Vermögensverhältnisse (z. B. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts und Auskunft des Insolvenzgerichts)
 - Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
 - Sachkundenachweis (z. B. Bescheinigung über bestandene IHK-Sachkundeprüfung, Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation) (siehe weiterführende Hinweise)
 - Handelsregisterauszug bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften

Hinweis: Welche Unterlagen in Ihrem konkreten Fall erforderlich sind, können Sie dem Antragsformular der zuständigen Behörde entnehmen.

Voraussetzungen

- Sie müssen persönlich zuverlässig sein. Das heißt, dass Sie in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages z. B. nicht wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden sind.
 - Das gilt auch für Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind.
 - Sie müssen über geordnete Vermögensverhältnisse verfügen. Das bedeutet z. B., dass über Ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder Sie nicht in das Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts eingetragen sind.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen. • Sie müssen sachkundig sein, also z. B. „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau“ sein oder über eine gleichgestellte Berufsqualifikation verfügen.
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die genaue Höhe können Sie der Gebührenordnung der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde bzw. Registerstelle entnehmen.
Verfahrensablauf	<p>Um eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater zu erhalten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei Ihrer Behörde einreichen.</p> <p>Gleichzeitig mit Ihrem Antrag können Sie auch die Eintragung in das Vermittlerregister beantragen.</p> <p>Die zuständige Behörde prüft anhand Ihrer Angaben und eingereichten Unterlagen, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Liegen alle Erlaubnisvoraussetzungen vor, erhalten Sie die Erlaubnis.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Erlaubnis muss vor Aufnahme der Tätigkeit erteilt sein. Den Beginn der Tätigkeit müssen Sie der für Gewerbeanzeigen zuständigen Stelle gleichzeitig anzeigen.
weiterführende Informationen	Hier finden Sie eine Übersicht über die der Sachkundeprüfung gleichgestellten Berufsqualifikationen: § 4 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)
Hinweise	Sofern Sie Mitarbeiter beschäftigen, die bei der Anlageberatung unmittelbar mitwirken, müssen Sie deren Zuverlässigkeit und Sachkunde sicherstellen und diese ebenfalls im Vermittlerregister eintragen lassen.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis kann Rechtsbehelf eingelegt werden.

Modul	Sachverhalt
	<p>Welche Rechtsbehelfe eingelegt werden können (Widerspruch oder Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgericht), ist je nach Bundesland unterschiedlich. Detaillierte Informationen zu zulässigen Rechtsbehelfen können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid über Ihren Erlaubnisantrag entnehmen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis für Honorar-Finanzanlagenberater Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis für die Tätigkeit als gewerbsmäßiger Honorar-Finanzanlagenberater kann einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich bei Aufnahme der Tätigkeit auch Antrag auf Eintragung in das öffentlich einsehbare Vermittlerregister notwendig • Erlaubnis wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt: Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Berufshaftpflichtversicherung, Sachkunde <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis bundesweit unbefristet gültig • Zuständig für die Erlaubnis: je nach Bundesland Industrie- und Handelskammer (IHK), Gewerbebehörde oder Landkreis / kreisfreie Stadt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater beantragen, Apply for a license as a fee-based financial investment advisor</p>